

Vorbemerkung
der Bundesregierung
zu den Steuerreformgesetzen 1958

1. Umfang und Bedeutung der Steuerreformgesetze 1958

Die Bundesregierung überreicht — unter Zusammenfassung in einem Gesetzgebungswerk — folgende Gesetzentwürfe:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts — Drucksache 260 —,
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermögensteuerrechtlicher Vorschriften — Drucksache 261 —,
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der verkehrssteuerrechtlichen Vorschriften — Drucksache 262 —,
- d) Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Sparleistungen (Spar-Prämien-gesetz) — Drucksache 263 —,
- e) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) — Drucksache 264 —.

Mit diesen Gesetzentwürfen wird ein wesentlicher Teil einer Reform der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik vorgelegt. Das Gesetzgebungswerk verwirklicht eine grundlegende Reform

- a) des Einkommensteuertarifes und der Ehegattenbesteuerung sowie
- b) der steuerlichen Maßnahmen zur Entwicklung eines gesunden Kapitalmarktes.

Als weitere Schritte zur Verbesserung des Steuerwesens sind — noch für die jetzige 3. Legislaturperiode — in Aussicht genommen:

- a) Gesetzentwürfe zur Einheitsbewertung des Grundbesitzes in Verbindung mit Änderungen der Vermögensteuer und Grundsteuer;
- b) eine Reform der Umsatzsteuer und der mit ihr zusammenhängenden Verkehrsteuern;
- c) die Einführung eines Gesetzes über die Finanzgerichtsbarkeit (bereits vorgelegt);

d) Gesetze zur Abänderung der Reichsabgabenordnung und andere Steuergesetze mit dem Ziel der Einführung eines mechanisierten Verfahrens;

e) Überprüfung des gemeindlichen Steuerwesens (u. a. der Gewerbebesteuerung).

Mit einem solchen Gesetzgebungsprogramm wird der Prozeß der Anpassung der aus den Nachkriegsjahren überlieferten Steuergesetzgebung an die Erfordernisse der Gegenwart abgeschlossen. Allerdings muß die Besteuerung auch in Zukunft an die jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie an den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angeglichen werden.

Dieser Anpassungsvorgang muß im Einklang mit der — besonders jetzt — als vordringlich empfundenen Forderung nach *Vereinfachung der Steuerpraxis* zum Nutzen der Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung verwirklicht werden. — Die wichtigste Voraussetzung einer durchgreifenden Steuervereinfachung ist die *Stetigkeit des Steuerrechts*. Sie dient nicht nur der Steuervereinfachung, sondern zugleich auch der Steuergerechtigkeit. Die jetzt entwickelten Steuerrechtsnormen sollten deshalb für Jahre Bestand haben. Dabei muß allerdings die Möglichkeit vorgesehen werden, das Steueraufkommen — ohne grundsätzliche Änderung der Steuerrechtsnormen — jeweils den für die Erfüllung der von den Gesetzgebungsorganen gesetzten Aufgaben und bewilligten Ausgaben anzupassen. — Abgesehen von der notwendigen Anpassung ihrer Sekundärwirkungen an die jeweiligen wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen und konjunkturpolitischen Erfordernisse und an die fiskalischen Bedürfnisse sollte die Steuerpolitik den Grundsatz der *wirtschaftspolitischen Neutralität* verfolgen. — Die primäre Ausrichtung steuerlicher Maßnahmen sollte nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen das Allgemeininteresse es erfordert, in Erwägung gezogen werden.

Das Aufkommen aus Steuern des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände (einschließlich Lastenausgleichsabgaben) liegt — wie Übersicht 1 zeigt — *im Verhältnis zum Brutto-sozialprodukt* in der Bundesrepublik Deutschland

Übersicht 1

Einnahmen aus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen in v. H. des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen	Rechnungsjahr bzw. Kalenderjahr	Bruttosozialprodukt in Milliarden der Landeswährung	Einnahmen aus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen		Einnahmen aus Steuern ohne Sozialversicherungsbeiträgen	
			in Milliarden der Landeswährung	in v. H. des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen	in Milliarden der Landeswährung	in v. H. des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen
1	2	3	4	5	6	7
1. Bundesrepublik Deutschland	1956	200,7	63,577	31,7	47,892	23,9
2. Frankreich	1954	15 369	4 487	29,2	3 520	22,9
	1956	18 128	5 213	28,8	4 044	22,3
3. Belgien	1955	467,0	107,3	23,0	80,3	17,2
	1956	496,5	116,8	23,5	87,5	17,6
4. Niederlande	1954	26,6	7,5	28,2	6,4	24,0
5. Italien	1954/55	13 000 ¹⁾	3 403	26,2	2 544	19,6
6. Österreich	1955	101,1	26,8	26,5	20,3	20,1
7. Schweiz	1955	26,5	5,4	20,3	3,8	14,3
8. Großbritannien	1954/55	18,048	5,486	30,4	4,952	27,4
	1955/56	19,227	5,712	29,7	5,118	26,6
	1956/57	20,729	6,098	29,4	5,456	26,3
9. USA	1955	397,3	101,1	25,4	90,1	22,7
	1956	420,5	109,0	25,9	96,6	23,0

¹⁾ Mittel aus dem Bruttosozialprodukt der Kalenderjahre 1954 und 1955.

höher als in irgendeinem der Vergleichsländer — jedenfalls dann, wenn man die Sozialversicherungsbeiträge mit einbezieht. Wenn man die Sozialversicherungsbeiträge unberücksichtigt läßt, wird es nur in Großbritannien an relativer Höhe übertroffen. Bei dem Vergleich darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Abgrenzung der Staatsaufgaben international unterschiedlich ist. Bekannt ist beispielsweise, daß im Rahmen der Staatsausgaben Großbritanniens der staatliche Gesundheitsdienst (der an die Stelle entsprechender außerfiskalischer Aufwendungen in der Bundesrepublik tritt) und der hohe Zins- und Tilgungsdienst für Staatsanleihen (an dessen Stelle in der Bundesrepublik die Inflationsverluste treten) eine gewichtige Rolle spielen, während für die Gestaltung der Staatsausgaben in der Bundesrepublik die Beseitigung der Kriegs- und Nachkriegsfolgen und die (gefährdende) regionale Lage von besonderer Bedeutung sind. — Die letzten international vergleichbaren Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1956; die Belastungsrelationen dürften sich jedoch seitdem international kaum wesentlich verändert haben.

Wie sich das Aufkommen aus Steuern des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände (einschließlich Lastenausgleichsabgaben) in der Bundesrepublik Deutschland während der letzten Jahre — gemessen am Bruttosozialprodukt — entwickelt hat, verdeutlicht Übersicht 2. Trotz der progressiven

Wirkung der Tarife verschiedener Steuerarten (insbesondere der Einkommensteuer) ist das Steueraufkommen — bei absolutem Wachstum — im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt etwa gleich geblieben,

Übersicht 2

Entwicklung der Steuereinnahmen und des Bruttosozialprodukts im Bundesgebiet und Berlin West	Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen	Steuereinnahmen insgesamt (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Lastenausgleichsabgaben)	
	Millionen DM	Millionen DM	in v. H. des Bruttosozialprodukts
1	2	3	4
1950	101 062	21 596	21,4
1951	124 325	29 394	23,6
1952	139 319	34 001	24,4
1953	149 457	36 718	24,6
1954	160 337	39 378	24,6
1955	182 979	43 656	23,9
1956	200 680	47 892	23,9
1957	216 000	50 719 ^{*)}	23,5

^{*)} voraussichtliches Aufkommen

Anmerkung: Bruttosozialprodukt nach Kalenderjahren
Steuereinnahmen nach Rechnungsjahren

weil die überhöhten Tarifsätze einiger Steuern inzwischen gesenkt werden konnten.

Das Steueraufkommen wird in der Bundesrepublik Deutschland etwa je zur Hälfte durch *Steuern auf Einkommen und Vermögen* und durch *Steuern auf die Einkommensverwendung* (einschließlich Umsatzsteuer und Zöllen) aufgebracht. Übersicht 3 zeigt, daß die Bundesrepublik Deutschland bezüglich des Anteils der direkten und indirekten Steuern eine Mittelstellung aufweist, die im Hinblick auf das Hineinwachsen der Bundesrepublik in die Europäische Gemeinschaft als gute Ausgangsposition anzusehen und auch unter systematischen Gesichtspunkten begrüßenswert ist. Die Betrachtung der Struktur des Steuersystems zeigt, daß in der Bundesrepublik Deutschland etwa die Hälfte des Steuer-

aufkommens durch weitgehend wettbewerbsneutrale (kalkulierbare) Kostensteuern mit nur grober sozialer Stufung und die andere Hälfte durch progressive Einkommensteuern aufgebracht wird, die nach sozialen Gesichtspunkten gestuft sind. Diese Zusammensetzung des Steueraufkommens wird man im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen als gesund bezeichnen können. Bezüglich der Verteilung der Aufkommensmasse auf direkte und indirekte Steuern sind daher Reformwünsche nicht geltend zu machen.

Mehrfach beanstandet ist die große Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland erhobenen *Steuern*. Man darf aber nicht verkennen, daß jede Steuer ihre besonderen Vorzüge und Mängel besitzt und daß daher nur ein vielseitiges Bukett von Steuern eine gerechte und optimale Besteuerung gewährleistet. Auch die sogenannten *Bagatellsteuern* sind nur dann zu verurteilen, wenn die Belästigung der Steuerpflichtigen und der durch die Steuererhebung verursachte Aufwand in einem Mißverhältnis zum Aufkommen stehen oder die Steuerbemessungsgrundlage einer berechtigten Kritik begegnet. —

Der Verbesserung des Steuersystems durch eine Verminderung der einbezogenen Steuerarten unter Verfeinerung der verbleibenden Steuern sind Grenzen gesetzt. Die Diskussionen über eine „einzige Steuer“ haben — ebenso wie das Bemühen um die Verwirklichung einer perfektionierten Gerechtigkeit — im Rahmen der Einkommensteuer diese Grenzen sichtbar gemacht. — Mit der Höhe dieser Steuer wächst der sich ihr gegenüber geltend machende Widerstand der Steuerpflichtigen gegen sie; er äußert sich in Steuerumgehung und -hinterziehungshandlungen. Zugleich gewinnen auch die jeder Steuer anhaftenden Mängel an Gewicht. Die Höhe der Steuer zwingt außerdem in der Regel zu Ausnahme- und Begünstigungsbestimmungen, welche nicht nur die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gefährden, sondern auch die Verwaltung stark erschweren.

Auf diese Weise gefährdet eine allzu starke Konzentration des Aufkommens bei wenigen Steuern unter Umständen die Steuergerechtigkeit, statt sie zu verbessern. Überdies verdrängt sie den Leistungsanreiz, wie ihn der Einkommenserwerb auslöst, durch einen Anreiz zu unproduktivem Verhalten zwecks Steuerersparnis und erhöht relativ den Verwaltungsaufwand.

Vereinfachungsmöglichkeiten liegen aber noch in der Änderung des Veranlagungs- und Erhebungswesens — z. B. durch Übergang zur Selbststeinschätzung (unter Verstärkung der Betriebsprüfung) und zur maschinellen Veranlagung im Rahmen der Einkommensbesteuerung sowie durch Übergang zu neuen Tarifformen — wie beispielsweise jetzt der Übergang zu einer Proportionalzone im Rahmen der Einkommensbesteuerung zeigt.

Eine wesentliche Vereinfachung der Besteuerungspraxis würde auch der Übergang zu einem Jahressteuergesetz nach englischem Vorbild bringen. Eine derartige Handhabung würde nicht nur die Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltung entlasten, sondern zugleich die Gesetzgebungsorgane.

Übersicht 3

Gliederung des Steueraufkommens nach Steuern auf Einkommen und Vermögen und Steuern auf die Einkommensverwendung in einigen europäischen Staaten	Kalenderjahr oder Rechnungsjahr	Steuer-aufkom-men insgesamt in Milliarden der Landeswährung	davon entfallen in v. H. auf	
			Steuern auf Einkommen und Vermögen	Steuern auf Einkommensverwendung
1	2	3	4	5
Bundesrepublik Deutschland	1956	47,892	53,9	46,1
Frankreich	1954	3,521	38,7	61,3
	1956	4,044	40,0	60,0
Belgien	1955	80,337	50,8	49,2
	1956	87,533	50,5	49,5
Niederlande	1954	6,397	59,6	40,4
	1956	7,754	63,6	36,4
Italien	1954/55	2,544	32,3	67,7
Österreich	1955	20,224	46,8	53,2
Großbritannien	1954/55	4,952	60,4	39,6
	1956/57	5,456	59,7	40,3

Es sind nachgewiesen:

- als Steuern auf Einkommen und Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, das Notopfer Berlin, die Lastenausgleichsabgaben, die Vermögensteuer, die Erbschaftsteuer, die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Grunderwerbsteuer und die Kapitalverkehrssteuer; in den ausländischen Staaten die vergleichbaren Steuern;
- als Steuern auf die Einkommensverwendung in der Bundesrepublik Deutschland die Umsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Beförderungsteuer, sämtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern und die Zölle; in den ausländischen Staaten die vergleichbaren Steuern.

2. Die Auswirkungen der Steuerreformgesetze 1958 auf die Haushalte des Bundes und der Länder

Einen ersten Überblick über den Umfang und über die Bedeutung der geplanten Maßnahmen vermittelt die nachstehende Zusammenstellung der Gesetzesänderungen und ihrer haushaltsmäßigen Auswirkungen. Die Zahlenangaben sind nach den Wirtschaftstatbeständen im Jahre 1958 geschätzt. Sie beziehen sich jeweils auf die ersten 12 Monate nach Wirksamwerden der Vorschriften. Sie bringen dadurch die relative Bedeutung der verschiedenen Maßnahmen und die Gesamtbedeutung des Gesetzgebungswerkes zum Ausdruck (eine volle Wirksamkeit der Einzelbestimmungen der Gesetzentwürfe vorausgesetzt).

Die *Gesamtbelastung durch die Gesetzentwürfe* beträgt 440 Millionen DM (zuzüglich 400 Millionen DM für Sparprämien). Davon gehen

zu Lasten des Bundes 120 Millionen DM

zu Lasten der Länder 320 Millionen DM.

Aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts ergibt sich eine Belastung von 350 Millionen DM, davon gehen

zu Lasten des Bundes 120 Millionen DM

zu Lasten der Länder 230 Millionen DM.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften verursacht Einnahmемinderungen im Betrage von 30 Millionen DM, die zunächst nur die Länder treffen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verkehrssteuerrechtlicher Vorschriften hat (bei den Kapitalverkehrssteuern) Ausfälle im Betrage von 60 Millionen DM zur Folge, welche ebenfalls ausschließlich die Länder belasten.

Die durch den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Sparleistungen (Sparprämienengesetz) bewirkten Haushaltsbelastungen sind für das 1. Jahr der Wirksamkeit des Sparprämienengesetzes auf 400 Millionen DM geschätzt worden. Die Belastungen treffen ausschließlich den Bund. Es ist dabei unterstellt, daß im 1. Jahr des Wirksamwerdens dieses Gesetzes in nicht unerheblichem Umfange Umschreibungen schon vorhandener Spareinlagen durchgeführt werden. Die für die späteren Jahre zu erwartende Haushaltsbelastung ist deshalb mit einem geringeren Betrage einzusetzen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämienengesetz), der die Prämien-schädlichkeit des vorzeitigen Verkaufs von Bausparverträgen vorsieht, führt zu keinerlei Haushaltsbelastungen.

Über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzgebungswerkes — bei 12monatiger Wirksamkeit — unterrichtet im *einzelnen* die nebenstehende Übersicht.

Übersicht 4

Ausfälle bei 12monatiger Wirksamkeit der Gesetzesänderungen

losgelöst von Rechnungsjahren und Kalenderjahren

	Mil- lionen DM	Mil- lionen DM
A. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts		
I. Mehreinnahmen gegenüber der jetzt geltenden Rechtsregelung		
1. Fortfall der Übergangsregelung zur Ehegattenbesteuerung		
a) Fortfall des zusätzlichen Freibetrages für Ehefrauen von 600 DM	835	
b) Fortfall des dritten Freibetrages von 900 DM für Ehepaare mit getrennt besteuert Ehefrau	150	
c) Fortfall der Ausweitung der getrennten Besteuerung . . .	350	
Summe		1 335
2. Streichung oder Einschränkung sonstiger Bestimmungen		
a) Streichung des § 7 a EStG (Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter) . . .	25	
b) Einschränkung des § 7 b EStG (keine erhöhten Absetzungen für Einfamilienhäuser mit Herstellungskosten über 120 000 DM)	10	
c) Einschränkung des § 7 c EStG (Förderung des Wohnungsbaues)	40	
d) Streichung des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG (Steuerbegünstigung der Kapitalansammlungsverträge) und Herabsetzung der Höchstbeträge für die beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben auf 800 DM bzw. 1 600 DM (§ 1 Abs. 3 Ziff. 3)	400	
e) Einschränkung des § 10 a EStG (Verringerung der Absetzungsquote von 75 auf 50 v. H. bei der Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns)	10	
f) Einschränkung des § 51 Abs. 1 Buchst. m Doppelbuchst. aa EStG (Importwarenbegünstigung)	20	
Summe 2.		505
Summe der Mehreinnahmen (I, 1 + 2)		1 840

II. Mindereinnahmen

	Mil- lionen DM	Mil- lionen DM
1. Tarif und tarifliche Freibeträge		
a) Neugestaltung des Einkommensteuertarifs, § 32 a EStG (Manipulationsfreibetrag 1 680 DM, Proportionalatz 20 v. H.)	1550	
b) Erhöhung der Kinderfreibeträge, § 32 Abs. 2 EStG (auf 900, 1 680 und 1 800 DM)	250	
c) Anwendung des Splitting-Verfahrens auf Verwitwete mit Kindern und auf Verwitwete über 55 Jahren; Gewährung eines Sonderfreibetrages von 800 DM für nichtverheiratete Haushaltsvorstände unter gewissen Voraussetzungen, § 32 Abs. 3 EStG	25	
Summe 1		1 825
2. Umbau der degressiven Abschreibung, § 7 EStG	50	
3. Fortfall der Begrenzungen für die Inanspruchnahme des Pauschbetrages bei Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 9 a EStG Werbungskosten)	25	
4. Erhöhung des Pauschbetrages für Sonderausgaben von 624 auf 638 DM, § 10 c EStG	30	
5. Heraufsetzung des Absetzungsbetrages für die Beschäftigung einer Hausgehilfin auf 900 DM, § 33 a Abs. 3 EStG	10	
6. Heraufsetzung der Freigrenzen von 600 auf 800 DM, § 46 EStG	25	
7. Abschreibungsvergünstigung für den Modernisierungsaufwand im Altbau, § 51 Abs. 1 Buchstabe q EStG (bis zur Erreichung des 10. Jahres dürften die Ausfälle um höchstens 10 Millionen DM jährlich steigen)	20	
8. Übergangsregelung zu § 2 Abs. 6 Ziff. 2 EStG (Bestimmungen über das abweichende Wirtschaftsjahr; Absetzungsbetrag für ein Jahr; Gesamtbetrag 75 Millionen DM)	25	
9. Umbau der Körperschaftbesteuerung, § 19 KStG	180	
Summe der Mindereinnahmen (II, 1 bis 9)		2 190
Saldierte Mehr- und Mindereinnahmen (II ./ I)		350

B. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften 30

Einführung eines Freibetrages für das „Sonstige Geldvermögen“ in Höhe von 5000 DM (Ausfall trifft zunächst nur die Länder, später über die Aufbringung der Mittel für den Lastenausgleich auch den Bund).

C. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verkehrssteuerrechtlicher Vorschriften 60
Im einzelnen:

1. Herabsetzung der Steuersätze bei der Gesellschaftsteuer 50
2. Herabsetzung der Versicherungssteuer 10

(Ausfall trifft nur Länder)

D. Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Sparleistungen (Spar-Prämiengesetz) .

Prämienaufwendungen für das 1. Jahr (Mehreinnahmen aus der Streichung des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 siehe A, I 2 d); für die folgenden Jahre ermäßigen sich die Prämienaufwendungen, außer für Jahre, in denen auslaufende Sparverträge verlängert werden. 400

Die für 12 Monate (nach Wirksamwerden der einzelnen Bestimmungen der Gesetzentwürfe) errechneten Haushaltsbelastungen wirken sich in den einzelnen Rechnungsjahren unterschiedlich aus. Für das Rechnungsjahr 1958 ergeben sich — unabhängig von den Normalbelastungen für 12 Monate — zusätzliche Haushaltsbelastungen aus dem von den Ländern seit jeher gewünschten *Inkrafttreten des Gesetzes* und insbesondere „des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts“ zum 1. Januar 1958. Die Inkraftsetzung des Gesetzes zu diesem Termin hat zur Folge, daß die steuerlichen Schlechterstellungen grobenteils erst mit der Verkündung des Gesetzes wirksam werden können, während die steuerlichen Besserstellungen schon mit dem Inkraftsetzungstermin Geltung erlangen.

Gegenüber den Aufkommenserwartungen, die sich für das Rechnungsjahr 1958 nach der jetzigen Rechtslage ergeben, tritt daher bei den *Einkommensteuern* eine Einnahmeminderung um rd. 700 Millionen DM ein. Sie belastet den Bund mit rd. 250 Millionen DM und die Länder mit rd. 450 Millionen DM.

Die übrigen Bestimmungen „des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts“ werden voraussichtlich im Rechnungsjahr 1958 noch nicht zu einer Veränderung der Haushaltssituation führen. Das gilt insbesondere auch für die Streichung des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG, die allenfalls im Vierteljahr Januar/März 1959 eine begrenzte Einnahmeerhöhung erwarten läßt.

Durch das Sparprämienengesetz wird das Rechnungsjahr 1958/59 noch nicht berührt. Von der Änderung der Kapitalverkehrsteuern, die mit 60 Millionen DM für 12 Monate beziffert ist, werden voraussichtlich etwa 40 Millionen DM das Rechnungsjahr 1958/59 belasten. — Die Änderungen der Vermögensteuer sollen rückwirkend ab 1. Januar 1957 in Kraft tre-

ten; es muß deshalb damit gerechnet werden, daß im Rechnungsjahr 1958/59 bereits Einnahmeausfälle im Betrage von 30 Millionen DM wirksam werden; der Umfang der Ausfälle hängt weitgehend von der Abwicklung der Veranlagungsarbeiten ab. Die bei den Kapitalverkehrsteuern und bei der Vermögensteuer zu erwartenden Ausfälle belasten die Länderhaushalte.

Im Haushaltsjahr 1959/60 und in den folgenden Haushaltsjahren dürfte die aus den Gesetzentwürfen zu erwartende Einnahmeminderung etwa dem für 12 Monate geschätzten Betrage entsprechen. Prämienzahlungen nach dem Sparprämienengesetz werden voraussichtlich erstmals Ende des Rechnungsjahrs 1959/60 (für das Kalenderjahr 1959) zu leisten sein.